

# MTB-Verleih an der Freiherr-vom-Stein-Schule



## Mietvertrag

Mieter/Name (Eltern): .....

Name des Schülers/ der Schülerin: ..... Klasse: .....

Straße: ..... PLZ: ..... Ort: .....

Telefon: .....

### 1. Beschreibung des übergebenen Fahrrads

- Marke und Name des Rads:

\_\_\_\_\_

- Farbe: \_\_\_\_\_

- Größe (ankreuzen):     **S7 /27,5**      **M7 /27,5**      **L9 /29**

### 2. Mietzeit

Übergabe	Datum
Abholung/ Übergabe	
vereinbarte Rückgabe	
Verlängerung bis	
Rückgabe erfolgt am	

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Unterschrift Vermieter:** \_\_\_\_\_

Der Mieter erhält das Fahrrad in ordnungsgemäßem Zustand, hat die Bedingungen gelesen und durch seine Unterschrift anerkannt.

**Unterschrift Mieter:** \_\_\_\_\_

# Allgemeine Vermietbedingungen

## **I) Das Fahrrad und seine Benutzung**

- 1.) Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades an, daß es sich in einem verkehrssicheren, fahrbereiten und mangelfreien Zustand befindet.
- 2.) Der Mieter bzw. sein Kind darf das Fahrrad nur in verkehrssicherer Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, benutzen.
- 3.) Das Fahrrad darf nur vom Kind des Mieters gefahren werden, das Schüler/in an der Freiherr-vom-Stein-Schule Eppstein ist.

## **II) Pflichten des Mieters**

- 1.) Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort im verschlossenen Zustand abzustellen.
- 2.) Der Mieter hat das Fahrrad in dem selben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- 3.) Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel fachmännisch beheben zu lassen und bei Rückgabe des Fahrrades dem Vermieter mitzuteilen.

## **III) Reparatur**

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt allgemein der Mieter die Kosten.

## **IV) Unfall/Diebstahl**

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhanden gekommen ist. In beiden Fällen muss der Mieter für den entstandenen Schaden am Fahrrad haften und diesen ersetzen.

## **V) Haftung**

- 1.) Der Mieter haftet für die schuldhafte Beschädigung des Fahrrades. Auch im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls muss der Mieter für den entstandenen Schaden am Rad aufkommen und diesen ersetzen.

## **VI) Rückgabe des Fahrrades**

- 1.) Der Mieter hat das Fahrrad spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort direkt und persönlich zu übergeben. Die Übergabe wird durch Unterschriften dokumentiert.
- 2.) Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.